

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behendorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behendorf hat am 17.02.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Behendorf und Nusse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die förmelmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre	525 Euro
b) für Särge über 1,20 m oder Urnen für 25 Jahre	1100 Euro
c) für Särge über 1,20 m oder Urnen in Rasenlage für 25 Jahre	1500 Euro
d) Namenloses Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre	1100 Euro

- | | |
|--|-----------|
| 2. Wahlgrabstätte (große Pflanzfläche) für 25 Jahre je Grabbreite | 1300 Euro |
| 3. Rasen-Wahlgrabstätte (kleine Pflanzfläche) für 25 Jahre je Grabbreite | 1700 Euro |
| 4. Rasensteingräber für Urnen für 25 Jahre je Grabbreite (exkl. Platte) | 1100 Euro |
| 5. Rasensteingräber für Säрге für 25 Jahre je Grabbreite (exkl. Platte) | 1200 Euro |
| 6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
(„ <i>Freden ünner'n Boom – Zierapfelwiese</i> “, „ <i>In de Wogen – Ruhestätte am Boot</i> “,
„ <i>Up'n Dörp</i> “, „ <i>An de Goornweg</i> “) für 25 Jahre je Grabbreite
(incl. Namensschild) für bis zu zwei Urnen | 1900 Euro |
| 7. Baumkreisgräber Eiche und Buche (Nusse) für 25 Jahre
(inkl. Namensschild) | 1200 Euro |
| 8. Baumkreisgräber Steinplatte Buche (Nusse) (exkl. Platte) für 25 Jahre | 1200 Euro |
| 9. Baumkreisgräber Steinplatte Eiche (Behlendorf) für bis zu zwei Urnen
für 25 Jahre (exkl. Platte) | 1400 Euro |
| 10. Baumkreisgräber Stele (Behlendorf) für bis zu zwei Urnen
für 25 Jahre (inkl. Namensschild) | 1400 Euro |
| 11. Wahlgräber in Mensch-Tier-Grabanlage für 25 Jahre
(mind. 1 Urne, bis zu 2 Urnen Mensch und mind. 1 Urne Tier;
insgesamt bis zu sechs Urnen) | 2100 Euro |
| 12. Wahlgräber in Mensch-Tier-Grabanlage für 25 Jahre
(mind. 1 Sarg Mensch, zusätzlich bis zu 1 Urne Mensch
und mind. 1 Urne Tier; insgesamt bis zu fünf Urnen) | 2100 Euro |
| 13. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
je Grabbreite und Jahr (außer bei 6., 11. und 12.)
ohne Gebührenerstattung bei Nutzungsbeginn | 30 Euro |
| 15. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nummern 2 bis 12 berechnet. | |

Die Gebühr wird tagesgenau abgerechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. (Der Erwerb einer Grabstätte ohne Bestattung ist für je 5, 10 oder 25 Jahre möglich.)

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 29 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 29 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 100 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 30 Euro |
| 4. Gebühr für Grabmalprüfung/Jahr bei Verlängerung | 3 Euro |
| 5. Setzen eines Bodensteins mit Nummer bei eingeschränkten Nutzungsrechten oder der vorzeitigen Auflösung der Grabstätten | 30 Euro |
| 6. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 30 Euro |
| 7. Gebühr für Ratenzahlung pro Rate | 10 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 250 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 500 Euro |
| <hr/> | |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 250 Euro |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier
(für Kirchenmitglieder übernimmt die Kirchengemeinde die Gebühr) | 300 Euro |
| 2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, soweit dieses durch den Friedhof selbst geleistet werden kann. (Sind für diese Arbeiten die Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, werden deren Kosten in Rechnung gestellt.) | |

a) bei einer Grabplatte	60 Euro
b) bei einem kleinen Grabmal (eine Grab-Breite)	80 Euro
c) bei einem großen Grabmal	150 Euro
d) bei Sondergrabmalen nach Arbeitsaufwand	
e) Kosten für das Abräumen des Grabes, je Stunde	65 Euro
f) Rasenpflege bei nachträglicher Verkleinerung der Pflanzfläche bzw. vorzeitiger Auflösung von Grabstätten pro Jahr / pro Platz	30 Euro

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche	2500 Euro
2. die Ausgrabung einer Urne	500 Euro

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf unter: www.nusse-behlendorf.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Nusse, den 17. Februar 2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf
- Der Kirchengemeinderat -



M. J. D.
(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

S. B. D.
(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 17.02.2026
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.04.2026
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet (www.nusse-behlendorf.de) am
sowie einem Hinweis in der Wochenzeitung „Markt“ am

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am ~~01.04.2026~~ 01.05.2026

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 16.04.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.
